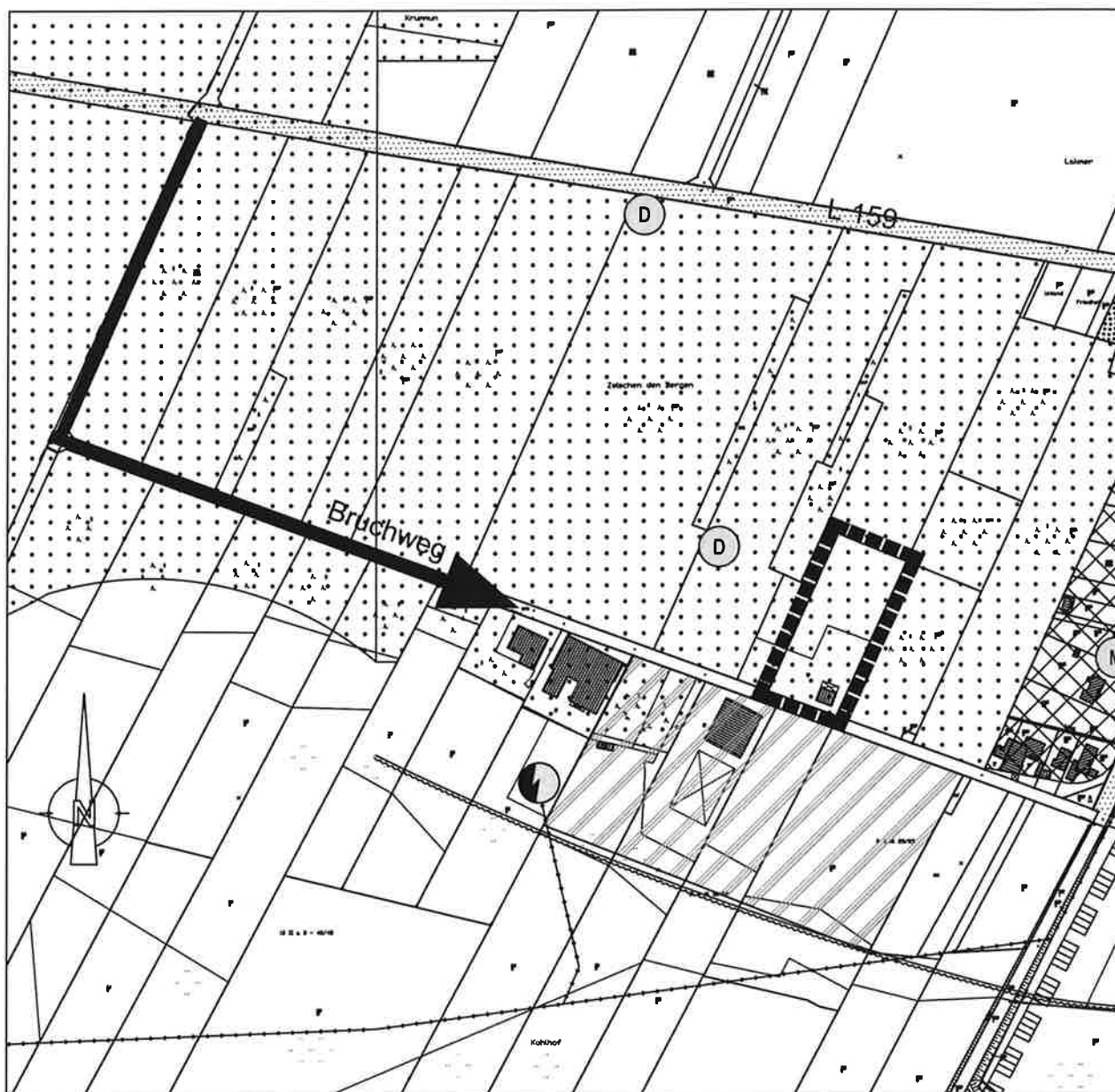



Änderungsfläche

Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes

Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000



 Änderungsbereich

Planzeichenerklärung gemäß Planzeichenlegende
„Rechtswirksame Fassung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rethem (Aller)“

ZEICHENERKLÄRUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

	Wohnbauflächen
	Gemischte Bauflächen
	Dorfgebiete
	Gewerbliche Bauflächen
	Sondergebiet für Erholung / Camping oder Biogas

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Geschossflächenzahl

EINRICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN- UND PRIVATEN BEREICHES

	Öffentliche Verwaltungen
	Schule
	Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
	Post
	Feuerwehr
	Sozialen Zwecken dienendes Gebäude

FLÄCHEN FÜR VERKEHR

	Hauptverkehrsstraße
	Bahnanlagen

FLÄCHEN FÜR VER- U. ENTSORGUNG

	Wasserwerk
	Kläranlage
	Elektrizität Trafostation

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN STROM

	Oberirdisch
	Unterirdisch

GRÜNFLÄCHE

	Öffentliche Grünflächen
	Parkanlagen
	Sportplatz
	Badeplatz, Freibad
	Friedhof

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

	Wasserfläche
	Überschwemmungsgebiet
	Schutzgebiet für Grundwassergewinnung

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER GEW. VON BODENSCHÄTZEN

	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
--	--

FLÄCHEN FÜR LAND-U. FORSTWIRTSCHAFT

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANSCHAFT

	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzes
	Naturschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet

REGELUNGEN FÜR DENKMALSCHUTZ

	Anlage welche dem Denkmalschutz unterliegt
--	--

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Umgrenzung der Flächen für besondere bauliche Vorkehrungen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
	Schöpfwerk
	Deiche
	Aller
	Konzentrationszone für gewerbliche Bioenergieanlagen (Überlagerung der wirksamen Darstellung)
	Erschließung (Rohstofftransport), siehe auch Nr. 5 der textl. Darstellungen

Textliche Darstellungen (wirksame Fassung)

1.

In jeder Konzentrationszone ist ein Anlagenstandort für gewerbliche Bioenergieanlagen zulässig.

Begriffsdefinitionen:

- „Konzentrationszone“ meint die dargestellte Änderungsfläche.
- „Anlagenstandort“ meint einen Standort für eine gewerbliche Bioenergieanlage oder mehrere räumlich einander eng zugeordnete und betrieblich zusammenhängende Anlagen (z.B. gemeinsames Betriebskonzept, gemeinsame Energieaufbereitung oder -abgabe, gemeinsame Rohstofflogistik o.ä.). Voraussetzung: Kleinräumige Standortverträglichkeit.
- „Bioenergieanlage“ meint eine Anlage zur Erzeugung und Verarbeitung und ggf. Weiterleitung von Bioenergie jedweder Form (z.B. Strom, Wärme, Gas, Treibstoff).

2.

Zulässig ist ausschließlich die Verarbeitung heimischer Rohstoffe und / oder von Rohstoffen, die überwiegend im heimischen Wirtschaftskreislauf anfallen.

Begriffsdefinitionen:

- „Heimische Rohstoffe“ meint Rohstoffe, die im Samtgemeindegebiet und im Aller-Leine-Tal anfallen, hier: vorwiegend nachwachsende Rohstoffe.
- „Rohstoffe aus dem heimischen Wirtschaftskreislauf“ meint Rohstoffe aus dem Aller-Leine-Tal sowie aus angrenzenden Gebieten Niedersachsens, Bremens und Hamburgs (bis zu einer Entfernung von ca. 150 km), die aufgrund ihrer Wirtschaftsstruktur geeignet sind, geeignete Rohstoffe zur Energiegewinnung zu liefern, hier vorwiegend nicht nachwachsende Rohstoffe.
- „Überwiegend“ meint hier: „in erster Linie, in der Hauptsache, das Gesamtaufkommen eindeutig bestimmend“, somit wohl mindestens 2/3. Bezugsgröße soll die Tonnage eingesetzter Rohstoffe sein.

4.

Zwischen emittierenden Anlagenteilen und empfindlichen Nutzungen sollte ein Mindestabstand von 200 m eingehalten werden. Im Übrigen ist ein orts- und landschaftsbildwirksam begrünter Abstandsstreifen vorzusehen.

Generell sind die Anlagenstandorte umseitig wirksam einzugrünen. In Einzelfällen kann hiervon standortbedingt abgewichen werden.

5.

Es sind Vorkehrungen zu treffen / Maßnahmen zu ergreifen, die die verkehrlichen Belastungen der Ortslage Böhme (Dorfstraße) infolge von Zu- und Abfahrtsverkehr (Rohstofftransport) zu einem potentiellen Anlagenstandort auf ein Minimum reduzieren. Neben einer vollständigen Anbindung Richtung Westen zur L 159 (vgl. Planzeichnung) ist auch ein Einrichtungsverkehr über eine neu zu schaffende Wegeverbindung zwischen der L 159 und dem Bruchweg bzw. im weiteren Verlauf dem Kohlhofweg zulässig. Neue Einmündungen in die L 159 sind mit der Landesbehörde für Straßenverkehr, Verden, abzustimmen.

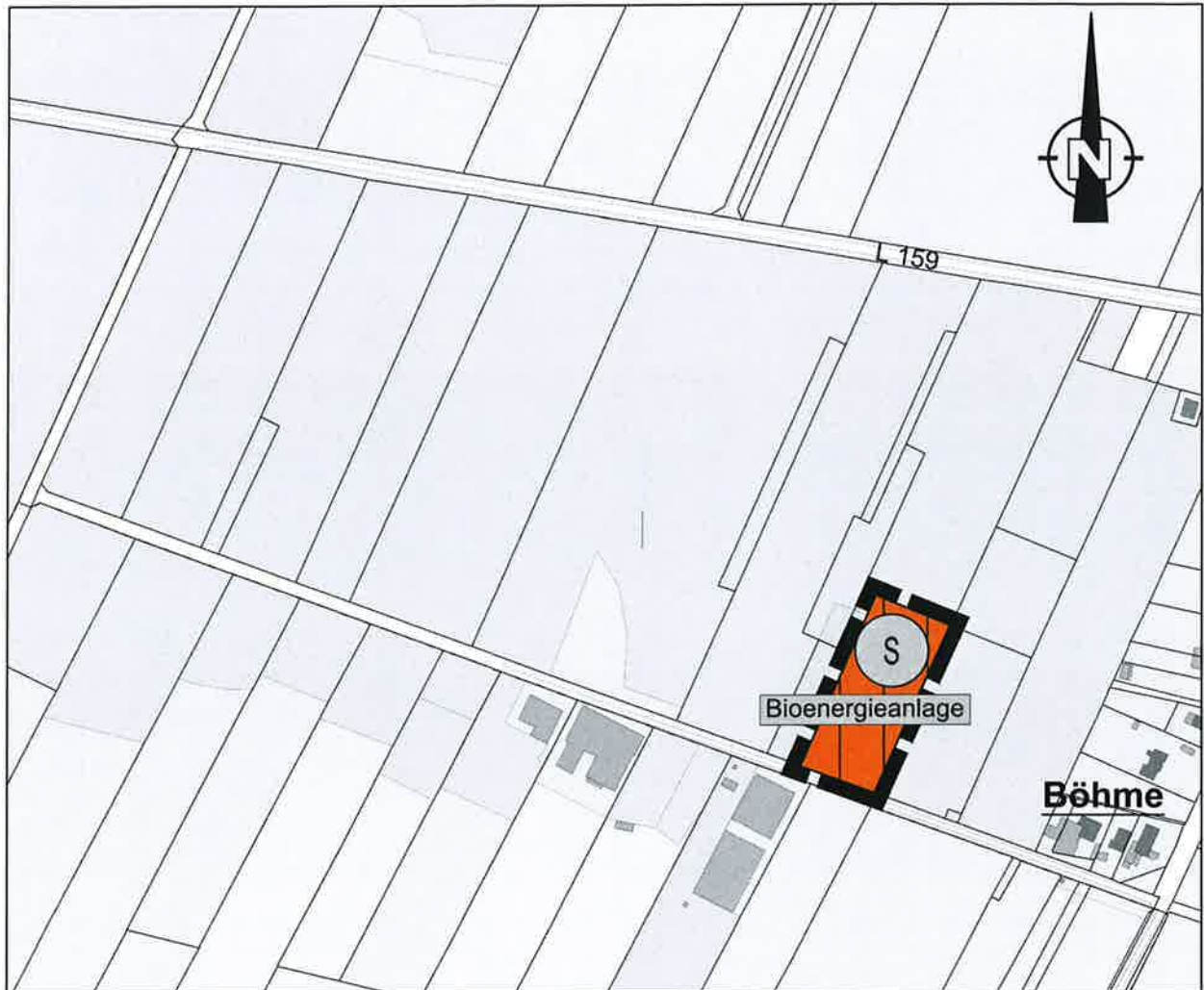
Redaktioneller Hinweis

Die textliche Darstellung Nr. 3 wurde gestrichen: Maßgabe zur Genehmigung.

Änderungsdarstellung

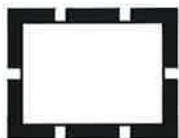
13. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszone Bioenergieanlage Böhme - Erweiterung“

1 : 5.000



Planzeichenerklärung

(Änderungsdarstellungen)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Nutzungsänderung



Sonderbaufläche, § 1 (1) Nr. 4 BauNVO, Zweckbestimmung "Bioenergieanlage"